

Förderung für österreichische Autor:innen bei Veranstaltungen im Rahmen von „Leipzig liest“

Im Rahmen des Gastland-Auftritts Österreichs bei der Leipziger Buchmesse 2023 finden zahlreiche Auftritte von Autor:innen aus Österreich statt. Für alle Veranstaltungen, die im Rahmen von „Leipzig liest“ stattfinden, fördert das Gastlandprojekt weitere Auftritte.

Wichtig: Diese Veranstaltungen werden nicht vom Gastland-Projekt kuratiert und ausgewählt, sondern von der Redaktion „Leipzig liest“. Es gelten die Teilnahmebedingungen von „Leipzig liest“. Voraussetzung ist die Ausstellerpräsenz des Verlags mit einem eigenen Stand oder im Rahmen des Gastland-Gemeinschaftsstands. Es besteht kein Anspruch auf eine Veranstaltung. Hier finden Sie alle Informationen zur Anmeldung: <https://www.leipziger-buchmesse.de/de/ausstellen/anmelden/anmeldung-leipzig-liest/>

Sobald die Veranstaltung in das Programm von „Leipzig liest“ aufgenommen wurde, kann beim Gastland-Projekt um eine finanzielle Unterstützung angesucht werden. Pro Veranstaltung sind 800 Euro Förderung vorgesehen: 400 Euro als Zuschuss für das Autor:innenhonorar, 400 Euro für Anreise/Übernachtung. Pro Verlag sind maximal zwei Förderungen dieser Art vorgesehen. Diese Regelung gilt für Veranstaltungen österreichischer Verlage. Für Autor:innen aus Österreich, die bei deutschen Verlagen publizieren, gilt ein Zuschuss von 400 Euro, die Kosten für Anreise/Übernachtung muss der Verlag selbst tragen.

Wer wird vom Gastland-Projekt gefördert?

Ziel des Gastland-Projektes ist es, möglichst viele unterschiedliche Autor:innen aus Österreich auch während der Leipziger Buchmesse im April 2023 zu Wort kommen zu lassen. Daher sind Autor:innen, die bereits einen zugesagten Auftritt auf der Messebühne des Gastlandstandes haben, von den Förderungen für Auftritte im Rahmen von „Leipzig liest“ ausgeschlossen. Autor:innen, die Teil der Literaturhaustour sind, können neuerlich gefördert werden.

Ablauf für die Fördervergabe:

1. Einreichung der Veranstaltung für „Leipzig liest“ vom 1. November bis 30. November 2022 unter folgendem Link: <https://www.leipziger-buchmesse.de/de/ausstellen/anmelden/anmeldung-leipzig-liest/>
2. Nach erfolgreicher Aufnahme in das Programm von „Leipzig liest“ kann bei uns um eine Förderung angesucht werden. Pro Verlag können maximal – wie oben erwähnt – zwei Auftritte eingereicht werden.
Das entsprechende Onlineformular ist ab 11. Jänner auf der Gastland-Homepage abrufbar.
3. Die Anträge werden von unserer Seite geprüft und nach inhaltlichen Kriterien wird über eine Fördervergabe entschieden (kein First Come, First Served-Prinzip).
4. Sie erhalten bis 28. Februar 2023 eine Zu- oder Absage der Förderungen per E-Mail.

Die Förderung versteht sich als Zuschuss zu Honorar-, Reise- und Hotelkosten und umfasst:

- 400€ Honorar für den Auftritt der Autor:in
- max. 400€ für Reise- und Hotelkosten der Autor:in, falls die Autor:in bei einem österreichischen Verlag publiziert.

Die Förderung gilt für Autor:innen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder für Autor:innen, die seit drei Jahren ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben. Sie publizieren in einem Verlag, der Mitglied im Hauptverband des Österreichischen Buchhandels, im Börsenverein des Deutschen Buchhandels oder im Schweizer Buchhändler- und Verlegerverband ist. Selfpublisher- und Print on Demand-Verlage sind nicht teilnahmeberechtigt.

Die Verrechnung erfolgt durch den Verlag. Die Kosten müssen mit Kopien der Belege nachgewiesen werden. Taxi- und Konsumationsrechnungen werden nicht anerkannt. Das Gastland-Projekt ist nicht der Veranstalter.

Die Förderung wird nur ausbezahlt, wenn die Veranstaltung bzw. der Auftritt der geförderten Autor:in stattgefunden hat. Ausnahme ist eine allgemeine Absage von „Leipzig Liest“-Veranstaltungen aufgrund von Covid-Maßnahmen (siehe Covid-Storno-Regelung).

Covid-Storno-Regelung:

Im Falle des Stornos der Veranstaltung aufgrund von Covid-Regelungen, d.h. Absage von „Leipzig liest“ 2023 oder der Leipziger Buchmesse 2023, können entstandene Stornokosten für die Hotel- und Reisebuchung geltend gemacht werden. Diese müssen mit Belegen nachgewiesen werden. Autor:innenhonorare können zu 50% der Förderhöhe geltend gemacht werden, wenn die Absage zwei Wochen vor der Veranstaltung oder kürzer erfolgt ist.